

Christian Gutknecht
Grüzenstrasse 3
8600 Dübendorf

Dübendorf, 2. Juli 2014

**Ihr Gesuch um Einsicht in Akten von Lib4RI - Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4
Öffentlichkeitsgesetz**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung bezüglich Ihres Zugangsgesuches vom 23. Juni 2014:

Der Zugang zu Dokumenten, aus denen ersichtlich ist, wieviel die Lib4RI in den Jahren 2010-2016 an die Verlage Elsevier, Springer und Wiley bezahlt hat oder gemäss Vereinbarung zu bezahlen hat, wird verweigert.

Die verlangten Dokumente fallen unter folgende vom Öffentlichkeitsgesetz vorgesehenen Ausnahmebestimmungen (Art. 7 BGÖ).

- Würde der Zugang gewährt, könnten Geschäftsgeheimnisse offenbart werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ);
- Würde der Zugang gewährt, würden Informationen vermittelt, deren Vertraulichkeit zugesichert wurde (Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ).

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrag nach Artikel 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss **schriftlich innert 20 Tagen** ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Freundliche Grüsse



Janet G. Hering, Prof. Dr.
Direktorin der Eawag

Kopien an: Prof. Dr. Gian-Luca Bona, Prof. Dr. Joël Mesot, Prof. Dr. Konrad Steffen, Dr. Lothar Nunnenmacher